

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 17

Wolfsburg, 27. März 2020

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg angesichts der Corona-Epidemie und der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Seite 168-170

Ankündigung einer Einziehung

Seite 171

Öffentliche Ausschreibungen/
Offene Verfahren

Seite 171

Öffentliche Zustellungen

Seite 172-173

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung der „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg angesichts der Corona-Epidemie und der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Die Bundesregierung und das Land Niedersachsen haben eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Die „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) ist Teil der kritischen Infrastruktur. Aufgrund der Corona-Epidemie sind daher Maßnahmen zur Sicherstellung der regulären Abfallentsorgung notwendig. Die WAS beachtet hierbei die Erlasse des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zur „Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung bei Maßnahmen zur Corona-Vorsorge“ vom 17.03.2020 und zur „Entsorgung von Abfällen im Zusammenhang mit COVID-19-Infektionen“ vom 23.03.2020.

1. Abfallentsorgung

a) Müllabfuhr

Die Müllabfuhr fährt weiterhin planmäßig ihre Touren zur Leerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapiertonnen. Hier können jedoch innerhalb der Tagestouren die gewohnten Abholzeiten durch Kontaktvermeidungsmaßnahmen innerhalb der Belegschaft variieren.

Nach wie vor gilt, dass die Abfallbehälter zur Leerung bis 6:00 Uhr am Morgen des Abfuhrtages am Straßenrand bereitstehen müssen.

b) Mobile Sammelstellen

Der Betrieb der mobilen Sammelstellen für die Abgabe von Problemabfällen und Elektronikschrott in den Stadt- und Ortsteilen ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres eingestellt. Dies gilt auch für die wöchentliche Annahme an der Sammelstelle am Betriebshof Dieselstraße 26.

c) Sperrmüll

Die kostenpflichtige Blitzsperrmüllabfuhr ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres eingestellt. Als Abfallvermeidungsmaßnahme ist auf das Entrümpeln von Kellern und Dachböden zu verzichten und bis auf Weiteres keine Sperrmüllabfuhr zu beantragen. Sperrmülltermine werden nur in unaufschiebbaren Fällen (Umzug, Wohnungsauflösung) vereinbart und werden nur noch unter Vorbehalt vergeben.

2. Umgang mit Abfällen

a) Entsorgung von Abfällen aus Quarantänehaushalten

Bei Abfällen aus privaten Haushalten mit Quarantänefällen wird zurzeit angenommen, dass sie auch im Fall bestätigter Infektionen nicht so stark belastet sind, wie solche, die im Gesundheitswesen anfallen.

Solche Haushalte haben alle Abfälle bei der Entsorgung über die Restmülltonne („schwarze Tonne“) nicht in loser Form einzufüllen, sondern in fest verschlossenen Säcken. Für die Abfalltonnenbereitstellung gilt, dass Behälterdeckel grundsätzlich geschlossen sein müssen. Im Fall der Sackabfuhr ist die Bereitstellung der Abfälle in fest verschlossenen Restabfallsäcken vorzunehmen.

b) Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Abfällen

Die Abfalltrennung ist auch in der Zeit der Corona-Krise nicht aufgehoben. Das heißt für alle Haushalte ohne Quarantänefälle, dass Restmüll nicht in die Biotonne und Altpapiertonne gehört und die Abfallvermeidung gerade jetzt oberstes Gebot sein sollte.

c) Allgemeine Vorgaben zur Abfalltonnenbereitstellung und zu Behälterstandplätzen

Für die Abfalltonnenbereitstellung gilt, dass Behälterdeckel geschlossen sein müssen und Mülltonnenstandplätze sauber gehalten werden sollen.

Da viele Berufstätige inzwischen durch Home Office oder vorsorgliche Maßnahmen zu Hause sind, kommt es vermehrt vor allem in der verdichteten Bebauung vor, dass Behälterstandplätze zugeparkt sind. In solchen Fällen können Tonnen nicht geleert werden. Die Erreichbarkeit von Mülltonnenstandplätzen muss erhalten bleiben!

d) Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Gartenabfällen

Auch bei Gartenabfällen sollte die Abfallvermeidung gerade jetzt oberstes Gebot sein. Alle Besitzer von Grundstücken mit Gärten haben zurzeit zu prüfen, ob Gartenabfälle wirklich sofort über die Biotonne entsorgt werden müssen. Eine Zwischenlagerung von Gartenabfällen in ihren Gärten ist anzustreben, um die Bioabfallentsorgung momentan von diesen Abfallmengen zu entlasten.

3. Entsorgungszentrum

a) Anlieferung von Abfällen durch Privatpersonen

Am Entsorgungszentrum der WAS, Weyhäuser Weg 3, werden seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine privaten Anlieferungen von Abfällen mehr angenommen.

b) Anlieferung von Abfällen durch Gewerbetreibende

Seit dem 21. März 2020 ist das Entsorgungszentrum samstags komplett geschlossen. Diese Regelung gilt auch vorerst für sämtliche Samstage bis einschließlich 18. April 2020. Gewerbetreibende können Abfälle weiterhin während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag anliefern.

c) Verkauf von KompostPlus

Der Abverkauf von KompostPlus ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres eingestellt.

4. Einschränkung des Publikumsverkehrs

a) WAS schließt die Verwaltungsgebäude in der Dieselstraße für Publikumsverkehr

Die Bundesregierung und die Länder haben am 22. März 2020 weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die Corona-Pandemie beschlossen.

Die Verwaltungsgebäude der WAS in der Dieselstraße 26 und 36 sind daher seit dem 24.03.2020 bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Notwendige Geschäftsvorgänge, welche einen persönlichen Kontakt erforderlich machen, sind nach telefonischer Voranmeldung möglich (Telefonnummer: 05361 28-3343).

Eine Ausgabe gelber Säcke zur Entsorgung von Verpackungsabfällen (freiwillige Hilfsleistung der WAS für die hierfür zuständigen privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme) findet im Verwaltungsgebäude der WAS in der Dieselstraße 26 bis auf Weiteres nur noch eingeschränkt statt. Rückfragen zur Versorgung mit gelben Säcken beantwortet das von den dualen Systemen hierfür beauftragte Entsorgungsunternehmen Fehr Ost GmbH unter der Hotline 0800 1373635.

Ankündigung einer Einziehung

Es ist beabsichtigt, einen Teil der Straße „Lerchenweg“ Str.-Nr. 15441, Flurstück 138/6 tlw. der Flur 3, Gemarkung Wolfsburg, mit einer Größe von ca. 625 m² mit Wirkung vom 01.09.2020 einzuziehen.

Begründung:

Im Zuge von Ausbauplanungen der Dieselstraße-Zollstraße (L290) wird diskutiert, in Höhe des Planbereichs des Bebauungsplans „Alte Baumschule/Ecke Lerchenweg“ eine Rechtsabbiegespur in den Lerchenweg vorzusehen. Der aktuelle Bebauungsplanentwurf berücksichtigt diese Planungsvariante und setzt entsprechend im Norden der Privateigentumsfläche Dieselstraße 40 eine öffentliche Straßenverkehrsfläche fest, die einen Übernahmeanspruch durch die Stadt auslöst. Zur Kompensation der Flächeninanspruchnahme durch die Stadt sieht der Bebauungsplan einen Flächentausch in der Form vor, dass hier Straßenseitenbereiche auf der westlichen Seite des Lerchenweges den privaten Baugebieten zugeschlagen werden. Hierbei handelt es sich um ein ca. 540 m² großes Teilstück der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche, das als Flurstück neu gebildet werden soll. Im Bereich dieses Teilstücks befinden sich, mit Ausnahme eines Gehwegs im Norden, derzeit keine Verkehrsflächen, sondern eine Grünfläche. Auch nach Entwidmung des Teilstücks ist die öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche des Lerchenweges mit 24,00 m Breite so bemessen, dass hier auch zukünftig baulich auf Veränderungen im Verkehr reagiert werden kann.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können so überbaubare Flächen festgesetzt werden, die eine Neuordnung und Entwicklung in Übereinstimmung mit dem städtebaulichen Strukturkonzept Dieselstraße ermöglichen.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Frau Heidrun Lydia Camehl	Papenberg 28 38350 Helmstedt	01-24 SOD GS-LC 272

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Städtischer Ordnungsdienst Rathaus B, Zimmer B 355, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.03.2020.

Der Bescheid gilt am 13.04.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 27.03.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Domröse

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die unten angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Herr Beli, Jan	Wydawnicza 20 04-610 Warszawa/Polen	01-23/772006631609

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.03.2020.

Der Bescheid gilt am 14.04.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.03.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schielke